



Versicherte Güter

Vorbehältlich „Ausgeschlossene Güter“ der Policen Bedingungen (PB 2006) versichert Zurich eigene und fremde Güter aus dem Handels-, Fabrikations- und Tätigkeitsprogramm des Versicherungsnehmers, insbesondere jegliche Art von Eventmaterial samt Zubehör, Ersatz- und Bestandteile,, handelsüblich und transporttüchtig verpackt respektive geschützt.

Diese Versicherung gilt auch, wenn die Güter vermietet werden, und die entsprechenden Transporte nicht durch den Versicherungsnehmer selbst durchgeführt werden.

Mitversichert sind sämtliche Werkzeuge zur Ausübung der Arbeitstätigkeit sowie technische Geräte.

Bei Ausstellungen sind die Standbaumaterialien und die Standeinrichtungen mitversichert.

Reisegepäck der Mitarbeiter.

Versicherte Transporte und Aufenthalte

- Sämtliche Transporte von / nach / zwischen / innerhalb EU/EFTA-Staaten (Beitritt bis 2007).
- Aufenthalte an Ausstellungen, Messen und Events jeglicher Art bis maximal 30 Tage pro Aufenthalt, inklusive der damit verbundenen Hin- und Rücktransporte innerhalb des geografischen Geltungsbereiches
- Retouren, Umtausch-, und Garantiesendungen
- Reparatursendungen an/von Lieferanten/Kunden
- Transportbedingte Zwischenaufenthalte gemäss Art. 9 der ABVT 2006 bis maximal 60 Tage pro Aufenthalt
- Bei Reisegepäck der Mitarbeiter gilt die Deckung weltweit

Die Versicherung gilt unabhängig den Lieferkonditionen.

Versicherte Manipulationen

Manipulationen des Versicherungsnehmers, ausgeführt durch

- Personal des Versicherungsnehmers
- Dritte, im Auftrag des Versicherungsnehmers, mit oder ohne Manipulationsmittel auf dem Betriebsareal des Versicherungsnehmers.

Andere Güter, Transporte und Aufenthalte

Prämien und Konditionen sind vor Risikobeginn zu vereinbaren, sonst besteht kein Versicherungsschutz.



Versicherte Transportmittel und Höchstsummen

CHF	100'000.00	pro Transportmittel, inklusive Güter auf Anhänger/Auflieger sowie KEP-Unternehmen (Kurier-, Express- und Paketdienste)
CHF	25'000.00	pro Postsendung mit schriftlicher Empfangsbestätigung
CHF	5'000.00	pro Postsendung mit Barcode (nur innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein)
CHF	150'000.00	pro Aufenthalt an Ausstellungen/Messen *
CHF	50'000.00	pro Manipulation *
CHF	10'000.00	für Aufräumungs-, Bergungs- und Beseitigungskosten *
CHF	10'000.00	für Mehrkosten *
CHF	2'000.00	pro Mitarbeiter für Reisegepäck *
CHF	150'000.00	für die Gesamtheit der Güter, die gleichzeitig vom gleichen Schadenereignis betroffen werden (Kumul). Diese Versicherungssumme gilt als Zweimalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche zusammen, die im gleichen Versicherungsjahr gegen den Versicherer erhoben werden, höchstens zwei Mal vergütet.

* Die Art. 12 und 13 der ABVT 2006 werden durch folgenden Text ersetzt:

Die Versicherungssumme bildet in jedem Schadenfall die Höchstsumme der Entschädigung für Verlust und Beschädigung samt Kosten (Deckung auf erstes Risiko).

Umfang der Versicherung

Transporte und Aufenthalte

"Gegen alle Risiken" gemäss Art. 4 der ABVT 2006 und den Klauseln:

TR 1	Maschinen, Apparate, Instrumente, Möbel und Fahrzeuge
TR 7	Krieg
TR 8	Streik, Unruhen, Terrorismus
TR 9	Minen
TR 11	Zoll und Verbrauchssteuern
TR 12	Schutzversicherung

Für Länder, die Restriktionen irgendwelcher Art für Transportversicherungen vorsehen, gilt der Versicherungsschutz nur subsidiär im Sinne der Klausel TR 12.

Manipulationen

In Abänderung von Art. 1 der ABVT 2006 deckt die Versicherung Manipulationsschäden wie folgt:

- Verluste und Beschädigungen, die an den manipulierten, den eingelagerten oder auf dem Fahrzeug ruhenden Gütern verursacht werden.

Art. 3 der ABVT 2006 gilt als gestrichen



Es gelten die Ausschlüsse gemäss Art. 6 der ABVT 2006.

Nicht versichert sind ausserdem der Verlust, die Entwicklung sowie die Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten auf Datenträgern.

Bei Manipulationen sind zusätzlich ausgeschlossen:

- Schäden, die durch eine Betriebs- oder Motorfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt werden können
- Schäden, an den zur Manipulation der Güter benützten Hilfsmitteln
- Schäden an Maschinen, Apparaten, Installationen, Gebäuden und anderem Firmeninventar, das nicht zum Handels- und Fabrikationsprogramm gehört
- Schäden, die während der Bearbeitung der Güter entstehen
- Schäden während Montagen.

Handelssanktionen

Zurich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Schadenszahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit durch eine solche Deckung, Schadenszahlung oder Leistungserbringung die anwendbaren Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

Aufräumungs-, Bergungs- und Beseitigungskosten

Zurich leistet Ersatz für Aufwendungen zum Zwecke der Aufräumung, Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung von versicherten Gütern, die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden sind.

Die Entschädigung wird über die versicherte Höchstsumme hinaus bezahlt.

Zurich leistet auch Ersatz, wenn die zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Aufräumung, Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.

Zurich leistet keinen Ersatz für Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigungen von Luft, Wasser oder Boden.

Zurich leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann und sofern der Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Gesellschaften diese Kosten zu vertreten hat/haben und hierfür keinen anderweitigen Ersatz erlangen können.

Ein Übergang der Rechte an den oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter auf Zurich findet mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen nicht statt. Insbesondere übernimmt der Versicherer keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

Mehrkosten

Versichert sind die Mehrkosten, welche als Folge eines versicherten Schadenereignisses nachgewiesenermassen entstanden sind, pro Fall für:

- Reisen und Aufenthalte
- Eil- und Expressfrachten
- Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Luftfracht- und Luftpostbeförderung
- Ausstellungsmehrkosten bei nicht Teilnahme an Ausstellungen, weil die Waren beschädigt, verspätet oder am Ausstellungsort gar nicht eintreffen.

Reisegepäck

Das Reisegepäck ist gegen Verlust und Beschädigung versichert.

Steht indessen das Reisegepäck unter persönlicher Aufsicht des Versicherten, ist der Verlust nur versichert, wenn er die unmittelbare Folge ist von:

- gewaltsamem Eindringen in Häuser, Wohnungen, Räume oder Aufbrechen von Personenwagen oder Behältnissen;
- Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherten oder dessen Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Unfall oder Tod;
- einem der nachstehend aufgeführten Ereignisse:
 - Zusammenstoss oder Sturz des Transportmittels, Entgleisung, Absturz von Luftfahrzeugen;
 - Einsturz von Kunstbauten;
 - Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Vulkanausbruch, Überschwemmung, Lawinen, Erd- und Schneerutsch, Felssturz, Springflut, orkanartiger Sturm (Windgeschwindigkeit über 100 km pro Stunde).

In Ergänzung von Art. 6 der ABVT 2006, sind Schäden infolge von Liegenlassen, Verlieren, Verlegen, Vergessen, Unterschlagung und Veruntreuung nicht versichert.

Verpackung

Ausreichende und geeignete Verpackung, falls handelsüblich auch unverpackt

In teilweiser Abänderung von Artikel 6 b) der ABVT 2006 sind Schäden entstanden durch

- ungeeigneten Zustand der Güter für die versicherte Reise und/oder
- ungeeignete oder ungenügende Verpackung

nur dann nicht versichert, wenn sie auf einem groben Verschulden der versicherten Gesellschaften beruhen. Diese Regelung gilt nicht bei Versicherungen zu Gunsten Dritter, sofern den versicherten Gesellschaften hieraus kein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

Bei unverpackten Gütern leistet/leisten der/die Versicherer nur Ersatz für Schäden durch Rost, Oxydation oder Wasser, wenn alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der Güter getroffen wurden.

Öffnung durch Dritte

Eine eventuelle Öffnung von Packstücken oder Transportmitteln durch Dritte beeinträchtigt weder den Umfang der Versicherung noch die Bestimmungen hinsichtlich der Schadenfeststellungsfrist.

Die Güter bleiben weiterhin gemäss Artikel 4 der ABVT 2006 versichert, auch dann, wenn durch Dritte die Verpackung beziehungsweise Ladungssicherung ganz oder teilweise entfernt wurde.

Verschulden Dritter

Ein Verschulden Dritter kann den Versicherten nicht zugerechnet werden, soweit sie diese Personen sorgfältig ausgewählt und ihnen keine Schaden verursachenden Anweisungen erteilt haben.

Anfang und Ende der Versicherung

Transporte

In Erweiterung von Art. 8 der ABVT 2006 beginnt die Versicherung, sobald die versandbereiten Güter zum Zwecke des Transportes ihren Standort verlassen und endet, sobald die Güter am Ende der versicherten Reise beim Empfänger beziehungsweise am Bestimmungsort aus dem Transportmittel oder dem Container ausgeladen sind, spätestens aber sieben Tage nach Ankunft der Güter beziehungsweise des Containers.

Mitversichert ist ausserdem das unmittelbare Hin- und Wegschaffen der versicherten Güter vom Transportmittel (Versicherung von Standort zu Standort).

Aufenthalt an Ausstellungen/Messen

Die Versicherung gilt für die Dauer der Ausstellung, maximal 30 Tage.

Manipulationen

Die Versicherung gilt für die Dauer der Manipulation.

Versicherungs- und Ersatzwert (Schadenereignis)

(in Präzisierung von Art. 10 und 11 der ABVT 2006)

Bei Einkäufen:	Der Einkaufspreis sowie die anteilig angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt des Schadenereignisses.
Bei Reparatursendungen, gebrauchten Gütern sowie bei Werkzeugen und technische Geräten:	Als Versicherungswert gilt der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art zuzüglich Verpackung sowie Fracht- und Versicherungskosten bis zum Bestimmungsort. Der Anspruch auf Erstattung des Wiederbeschaffungspreises ist, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Neuerwerbs, zeitlich jedoch wie folgt begrenzt: Computer, Peripherie- und technische Geräte aller Art: bis 5 Jahre, danach Zeitwert bei allen anderen Geräten: bis 10 Jahre, danach Zeitwert
Bei allen übrigen Transporten und Aufenthalten:	Gemäss Art. 10 und 11 der ABVT 2006

In Abänderung von Klausel TR 11 / 2006, Artikel 1, sind Zoll und Verbrauchssteuern automatisch mitversichert.

Selbstbehalt

Es gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.00 pro Schadenfall.

Prämienberechnung und –Abrechnung

Die Prämienberechnung basiert auf dem Gesamtumsatz „Events“ von jährlich bis ca. CHF 1'500'000.00. Wenn der effektive Wert um mehr als 20 % abweicht, ist dies umgehend Zurich mitzuteilen, damit die Prämie neu festgesetzt werden kann.

Anpassungsklausel

Zurich kann bei Änderung der eidgenössischen Stempelabgabe, Einführung einer ähnlichen beziehungsweise an deren Stelle tretenden Abgabe, Änderung der Tarife und/oder Selbstbehaltsregelung während der Vertragsdauer eine Anpassung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr vornehmen.

Die neuen Vertragsbestimmungen werden Ihnen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt gegeben. Falls Sie mit dieser Anpassung nicht einverstanden sind, können Sie den gesamten oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres schriftlich kündigen. Erfolgt keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

Jährliches Kündigungsrecht

Der Versicherungsnehmer sowie Zurich haben das Recht, den Vertrag jeweils auf Ende eines Versicherungsjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist aufzuheben.

Montageversicherung

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen finden Anwendung bei Bestehen einer Montageversicherung bei Zurich im Anschluss an die vorstehend erwähnte Transportversicherung.

Verpackte Güter sind sofort nach Eintreffen am Montageplatz auf allfällige Schäden an der Verpackung zu untersuchen. Bei Vorliegen einer sichtbaren Beschädigung der Verpackung muss die Ware unverzüglich ausgepackt und kontrolliert werden. Jeder auf diese Weise entdeckte Schaden ist dem Transportversicherer zu melden.

Falls bei Ankunft keine Beschädigung an der Verpackung festgestellt, sondern ein Schaden an der Ware erst nach erfolgtem Auspacken entdeckt wird (spätestens jedoch 60 Tage nach Ankunft am Montageort), so ist dieser Schaden, je nachdem ob er vor oder nach der Ankunft der Güter am Montageplatz eingetreten ist, dem Transport- oder Montageversicherer zu melden.

Falls nicht eindeutig festgestellt wird, ob der Schaden vor oder nach Eintreffen der Ware am Montageplatz eingetreten ist, so besteht - bei Vorliegen grundsätzlicher Deckung - Versicherungsschutz zu je 50 % im Rahmen der Transport- respektive Montageversicherung. Die in den beiden Policen vorgesehenen Selbstbehalte beziehungsweise Franchisen kommen entsprechend zu 50 % zur Anwendung.

Mitwirkungspflicht bei Sachverhaltsermittlungen

Der Versicherungsnehmer oder andere Anzeigepflichtige, d.h. Versicherte, Anspruchsberechtigte oder deren Stellvertreter, haben bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen, etc. mitzuwirken und Zurich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zurich ist berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Kommen die Anzeigepflichtigen dieser Aufforderung nicht nach, ist Zurich nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden Nachfrist von vier Wochen berechtigt, innert zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Verletzung von Obliegenheiten

Falls in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen an die Verletzung einer Obliegenheit ein Nachteil angeknüpft wird, tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung dieser Obliegenheit den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Brokervergütung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Broker, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten (ABVT 2006)
- Klauseln Transportversicherung 2006
- Policenbedingungen (PB 2006)

Stimmt der Inhalt der Police zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls gilt ihr Inhalt als von ihm genehmigt.

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG



Patrick Amschwand
Chief Underwriting Officer



Tim Bethge
Head Marine Switzerland